

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Unicontrol Systemtechnik GmbH

§ 1 Geltungsbereich der Bedingungen

(1) Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den Geschäftsverkehr mit Kunden, die nicht Verbraucher sind. Verbraucher sind natürliche Personen, die außerhalb einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit mit uns in Geschäftsbeziehung treten.

(2) Unsere Angebote, Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten bei Abschluss einer Rahmenvereinbarung auch für alle künftigen Geschäfte, auch wenn sie nicht nochmals vereinbart werden. Entgegenstehende, ergänzende oder abweichende Bedingungen des Kunden werden nur Vertragsbestandteil, wenn wir ausdrücklich zustimmen.

(3) Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind im Zweifel nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen.

§ 2 Angebote und Vertragsschluss

(1) Unsere Offerten sind freibleibend und unverbindlich, sie stellen eine Aufforderung auf Abgabe eines Angebotes durch den Kunden dar. Der Kunde ist an sein Angebot für die Dauer von zwei Wochen ab Angebotsabgabe gebunden. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn wir das Angebot des Kunden durch Erteilung einer schriftlichen Auftragsbestätigung oder durch Ausführung der Lieferung oder Leistung annehmen.

(2) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen Leistungsbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns bis zur vollständigen Bezahlung Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor Weitergabe letzterer an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

(3) Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien, Vereinbarungen zur Beschaffenheit oder Erklärungen zur Verwendung des Vertragsgegenstandes sowie Nebenabreden sind im Zweifel nur gültig, wenn wir diese schriftlich bestätigen. Vereinbarungen sowie Angaben in unseren Angeboten zur Beschaffenheit oder zur Verwendung des Liefergegenstandes gehen den Angaben, die sich aus unseren Prospekten, Vorführgeräten, Zeichnungen, Beschreibungen, Preislisten und anderen Unterlagen ergeben, vor.

(4) Wir sind berechtigt, unsere Waren und Leistungen im Rahmen des dem Kunden Zumutbaren, insbesondere innerhalb handelsüblicher Mengen- und Qualitätstoleranzen, zu ändern.

(5) Wir haben ein Rücktrittsrecht, wenn auf Grund höherer Gewalt die vereinbarte Ware oder Leistung nicht oder nicht zu zumutbaren Bedingungen beschafft bzw. erbracht werden kann. Wir verpflichten uns, den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Ware oder Leistung zu informieren und bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich zu erstatten.

§ 3 Lieferzeit und Lieferumfang

(1) Die von uns genannten Leistungstermine sind, soweit nicht als Fixtermin vereinbart, „Circa-Termine“. Der Kunde kann uns sieben Tage nach Ablauf eines angegebenen Circa-Termins verzugsbegründend auffordern, binnen angemessener Frist zu leisten.

(2) Von uns nicht zu vertretende Ereignisse, welche die Lieferung wesentlich erschweren, verlängern die Lieferzeit entsprechend. Falls solche Störungen länger als drei Monate andauern, können wir vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten.

(3) Wenn die Behinderung länger als 3 Monate dauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten, hinsichtlich des gesamten Vertrages aber nur dann, wenn er an der Teilleistung kein Interesse mehr hat.

(4) Für Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Lieferverzugs gilt § 8 dieser Geschäftsbedingungen.

(5) Wir sind zu Teillieferungen und -leistungen berechtigt, sofern dies für den Kunden zumutbar ist.

(6) Verweigert der Kunde unberechtigt die Abnahme, können wir vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung in Höhe des erbrachten und nachgewiesenen Aufwandes jedoch von mindestens 10 % des vereinbarten Netto-Auftragswertes verlangen; dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens, uns der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

§ 4 Versand und Gefahrtragung

(1) Sofern der Kunde nicht ausdrücklich eine bestimmte Versandart festlegt, erfolgt die Auswahl der Versandart durch uns nach billigem Ermessen. Die Sendung wird auf Wunsch des Kunden versichert.

(2) Die Kosten für Verpackung, Versand und Versicherung trägt der Kunde.

(3) Sämtliche Sendungen erfolgen auf Gefahr des Kunden, wenn dieser eine Versendung von Leistungen wünscht. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager verlassen hat. Verzögert sich die Versendung aus Gründen, die vom Kunden zu vertreten sind, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über; die in diesem Fall entstehenden Lagerkosten trägt der Kunde.

(4) Der Kunde hat die Lieferung unverzüglich nach Erhalt auf erkennbare Schäden zu überprüfen und etwaige Schäden unverzüglich in Textform der Transportgesellschaft sowie uns anzuzeigen.

§ 4a Abnahme

(1) Die Parteien führen eine förmliche Abnahme der Werkleistung (z.B. Konstruktionen, Softwareentwicklungen, Projektierungen, Beratungen, Tests) mit Abnahmeprotokoll durch, sofern nicht anders vereinbart. Die Abnahme findet innerhalb von zwei Wochen statt, nachdem Unicontrol dem Auftraggeber die Fertigstellung der Werkleistung mitgeteilt und die Abnahme verlangt hat.

(2) Auf unser Verlangen sind in sich abgeschlossene Teile der Werkleistung gesondert abzunehmen (Teilabnahme).

§5 Projektierungen und Beratungen

Für Konstruktionsleistungen, Softwareentwicklungen, Projektierungen, Tests und Beratungen gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, ergänzend folgende Bestimmungen:

(1) Soweit Konstruktionsleistungen, Softwareentwicklungen, Projektierungen, Tests oder Beratungen von uns erbracht werden, hat der Kunde uns alle hierfür erforderlichen oder sachdienlichen Informationen und Unterlagen vollständig zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, Konstruktionsleistungen, Softwareentwicklungen, Projektierungen, Tests und Beratungen vor ihrer Umsetzung auf ihre Durchführbarkeit und die zugrunde gelegten Prämissen eigenständig zu prüfen und uns etwaige Einwendungen unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch für etwaige Vorentwürfe und übergebene

Teilleistungen.

§ 6 Preise und Zahlungen

(1) Preisangaben in Preislisten, Katalogen, oder im Internet sind unverbindlich und freibleibend, sie stehen unter dem Vorbehalt einer Preisänderung. Für unsere Offerten gilt § 2 Absatz 1 dieser AGB.

(2) Die Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

(3) Die Preise gelten, wenn nichts anderes vereinbart ist, ab Lager Frankenberg.

(4) Wenn nichts anderes vereinbart ist, hat die Zahlung binnen 10 Tagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zu erfolgen. Maßgeblich ist der Geldeingang bei uns. Dies gilt auch bei Teillieferungen, für die wir jeweils Abschlagszahlungen berechnen können.

(5) Wechsel und Schecks werden nur bei besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber entgegen genommen. Etwaige Wechsel- oder Scheckspesen trägt der Kunde.

(6) Der Kunde kann nur aufrechnen oder Zurückbehaltungsrechte geltend machen, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif, unbestritten oder von uns anerkannt sind oder es sich um Hauptleistungspflichten, wie Fertigstellungs- und Mängelbeseitigungsansprüche handelt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

(7) Sofern der Kunde keine Tilgungsbestimmung trifft, sind wir berechtigt, Zahlungen des Kunden zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind Kosten und Zinsen entstanden, können wir die Zahlung auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung verrechnen.

§ 7 Rechte des Kunden bei Mängeln, Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Wir übernehmen im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften die Gewähr dafür, dass die gelieferte Ware bei Gefahrenübergang frei von Sachmängeln ist. Die Gewährleistungsfrist gegenüber dem Kunden beträgt ein Jahr, gerechnet ab Gefahrenübergang, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

(2) Hat der Kunde Änderungen an den von uns gelieferten Waren oder Leistungen vorgenommen, z.B. auch durch den Einbau zusätzlicher Komponenten, trifft im Falle von Mängeln oder Schäden ihn die Beweislast dafür, dass diese auf die von uns gelieferten Waren oder Leistungen zurückzuführen sind.

(3) Der Kunde steht dafür ein, dass von ihm zur Verfügung gestellte Zeichnungen und sonstige Informationen maßgenau sind und mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmen; trifft dies nicht zu, hat uns der Kunde den hierdurch verursachten Mehraufwand zu erstatten. Weiterhin hat der Kunde, falls wir mit Arbeiten an Geräten, Programmen oder Dateien beauftragt sind, alle Daten, die von unseren Arbeiten betroffen sind, auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu sichern.

(4) Wir sind berechtigt, unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden und der Art des Mangels, die Art der Nacherfüllung (Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung) festzulegen.

(5) Im Falle eines berechtigten Rechtsmangels werden wir nach unserer Wahl entweder das uneingeschränkte Recht erwirken oder unsere Leistung so ändern, dass sie vom Kunden ohne wesentliche Beeinträchtigung genutzt werden kann.

(6) Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, umfassen nur die Kosten am Ort der Abnahme.

§ 8 Haftung, Schadensersatz

(1) Soweit sich aus diesen Bedingungen nicht etwas anderes ergibt, haften wir für Schäden und Aufwendungen des Kunden jedweder Art und aus jedweden Rechtsgründen (im Folgenden insgesamt "Schäden") uneingeschränkt

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- bei zwingender Haftung, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz,
- bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit wir garantiert haben.

(2) Wir haften weiterhin für Schäden, die auf einer mindestens fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, die wir nach dem Inhalt des Vertrages zur Erreichung des Vertragszweckes erfüllen müssen, weil sie eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf. Bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht eine Haftung aus Absatz 1 greift.

(3) Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen. Insbesondere haften wir nicht für Schäden, die daraus entstehen, dass der Kunde seiner Verpflichtung zur Datensicherung nicht nachkommt.

(4) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 9 Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte

(1) Sofern nicht anders vereinbart, sind wir verpflichtet, die Lieferung bzw. Leistung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von uns erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen oder Leistungen gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt, haften wir gegenüber dem Kunden innerhalb der in § 7 genannten Fristen wie folgt:

(1.1) Wir werden nach unserer Wahl auf unsere Kosten für die betreffenden Lieferungen bzw. Leistungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, das Produkt so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies uns nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu.

(1.2) Die Pflicht zur Leistung von Schadensersatz richtet sich im Übrigen nach § 8.

(1.3) Die vorstehend genannten Verpflichtungen von uns bestehen nur, soweit der Kunde uns über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Kunde die Nutzung des Liefer- oder Leistungsgegenstandes aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

(2) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

(3) Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von uns nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung oder Leistung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt wird.

- (4) Weitergehende oder andere als die in diesem § 9 geregelten Ansprüche des Kunden gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.
- (5) Soweit bei auftragsbezogener Entwicklung Schutzrechte entstehen, stehen diese allein uns zu. Wir gewähren dem Kunden daran ein zeitlich unbefristetes, nicht ausschließliches Nutzungsrecht für das Land des Lieferortes, jedoch ohne das Recht zur Erteilung von Unterlizenzen, soweit nicht anders vereinbart.

§ 10 Geheimhaltung

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsverbindung bekannt werden, auch nach Beendigung selbiger, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Diese Geschäftsgeheimnisse dürfen nur für die Zwecke der vertraglichen Vereinbarung zwischen uns und dem Kunden verwendet werden. Die Pflicht zur Geheimhaltung bleibt auch nach Beendigung der geschäftlichen Verbindung für einen Zeitraum von 2 Jahren bestehen.
- (2) Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster, Datenträger und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugt Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.
- (3) Für den Fall der Beendigung der Geschäftsverbindung werden beide Vertragspartner die ihnen zur Verfügung gestellten Informationen, Unterlagen, Arbeitsmittel sowie angefertigte Kopien einander zurückgeben bzw. nach Wahl der anderen Partei vernichten.

§ 11 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

- (1) Für unsere Geschäftsbeziehungen zum Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist unser Geschäftssitz; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- (3) Sollte eine Bestimmung in diesen Bedingungen oder im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine Ersatzregelung, die den mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck so weit als möglich erreicht. Entsprechendes gilt im Falle einer Vertragslücke.
- (4) Wir weisen darauf hin, dass wir die Daten des Kunden im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Vertragsverhältnisses speichern.

(Stand Mai 2015)